



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 41 (S. 639-640)**
Titel **Abänderung der Verordnung über die Bekämpfung der Tierseuchen (Kantonale Tierseuchenverordnung) vom 20. Februar 1930**
Ordnungsnummer
Datum 28.11.1963

[S. 639] Auf Antrag der Direktionen der Volkswirtschaft und der Polizei beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verordnung über die Bekämpfung der Tierseuchen (Kantonale Tierseuchenverordnung) vom 20. Februar 1930 wird wie folgt abgeändert:

§ 31. Motorfahrzeuge und Anhänger dürfen zu regelmässigen Transporten von Klautieren, namentlich durch Viehhändler, Metzger und gewerbsmässige Transportunternehmer, nur verwendet werden, wenn sie vom kantonalen Strassenverkehrsamt dafür geprüft worden sind und im Fahrzeugausweis ein entsprechender Eintrag erfolgt ist.

Die Fahrzeuge sind auf dem dafür vorgesehenen Formular dem Strassenverkehrsamt zur Prüfung anzumelden; für die Vorführung wird eine Vorladung zugestellt.

In den der erstmaligen Prüfung folgenden Jahren sind die Motorfahrzeuge und Anhänger, die der regelmässigen Beförderung von Klauenvieh dienen, auf Anordnung des kantonalen Veterinäramtes in angemessenen Zeitabständen periodisch den Amtstierärzten vorzuführen. Diese haben zu überprüfen, ob die Fahrzeuge den Vorschriften noch entsprechen.

§ 32. Das kantonale Veterinäramt erlässt im Einvernehmen mit dem kantonalen Strassenverkehrsamt die für den Vollzug der Vorschriften über den Transport von Tieren mit Motorfahrzeugen und Anhängern erforderlichen Weisungen.

II. Die Abänderung der Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung in Kraft. // [S. 640]

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 28. November 1963.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Meier

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler

Vom Bundesrat am 24. Dezember 1963 genehmigt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/18.08.2015]